

Auszug aus dem Gesellschaftsrecht der Republik Slowenien (1993)

8. Hauptstück

WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Gründung, Ziel und Tätigkeit

Artikel 496

- (1) Die wirtschaftliche Interessenvereinigung kann von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen errichtet werden.
- (2) Das Ziel der Vereinigung ist die Erleichterung und Förderung der gewinnbringenden Tätigkeit ihrer Mitglieder, die Verbesserung und Vergrößerung der Ergebnisse dieser Tätigkeit, nicht aber das Erzielen des eigenen Gewinns.
- (3) Die Tätigkeit der Vereinigung muss in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder stehen und hat im Verhältnis zu dieser Tätigkeit nur einen Hilfscharakter.
- (4) Einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung können auch Personen beitreten, die einen Beruf ausüben, der durch besondere Vorschriften geregelt wird.

Kapital - Rechte der Mitglieder

Artikel 497

- (1) Die wirtschaftliche Interessengemeinschaft kann ohne Stammkapital errichtet werden.
- (2) Die Rechte der Gemeinschaft können nicht in Wertpapieren zum Ausdruck gebracht werden; jede andere Bestimmung ist nichtig.

Rechtspersönlichkeit - Übernahme von Verpflichtungen

Artikel 498

- (1) Die wirtschaftliche Interessenvereinigung erwirbt die Eigenschaft als juristische Person mit der Eintragung im Register.

- (2) Die wirtschaftliche Interessenvereinigung kann neben den Aufgaben für ihre Mitglieder auch auf übliche Art alle wirtschaftlichen Geschäfte auf eigene Rechnung durchführen..

Haftung der Mitglieder

Artikel 499

- (1) Die Mitglieder haften für die Verpflichtungen der Vereinigung mit ihrem gesamtem Vermögen. Ein Mitglied, das nach der Gründung der wirtschaftlichen Interessenvereinigung beitrifft, kann im Einklang mit dem Vertrag von der Haftung für Verpflichtungen befreit werden, die vor seinem Eintritt entstanden sind, wobei aber eine solche Befreiung veröffentlicht werden muss. Wenn nicht mit einem dritten Vertragspartner anders abgesprochen, ist die Haftung der Mitglieder zur ungeteilten Hand (Anm.: gesamtschuldnerische Haftung) gegeben.
- (2) Gläubiger einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung können Bezahlung von den Mitgliedern erst begehren, sobald sie die Zahlung von der Gemeinschaft selbst erfolglos gefordert haben.

Ausgabe von Verpflichtungsscheinen

Artikel 500

Die wirtschaftliche Interessenvereinigung kann Wertpapiere unter den Voraussetzungen ausgeben, die für deren Ausgabe für Gesellschaften gültig sind, jedoch nur, wenn die Mitglieder der Vereinigung ausschliesslich Gesellschaften sind, die nach dem Gesetz das Recht der Ausgabe von solchen Wertpapieren haben sowie die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Wertpapierausgabe erfüllen.

Gründungsvertrag

Artikel 501

- (1) Der Gründungsvertrag regelt die Organisation der Vereinigung; er muss in Form einer notariellen Beurkundung errichtet und veröffentlicht werden.
- (2) Der Vertrag behandelt insbesondere:
- den Namen der Vereinigung;
 - den Namen oder die Firma der Mitglieder der Vereinigung, deren Rechtsform, Wohnsitz oder Sitz sowie Angaben über die Eintragung in das Register;
 - die Zeit, für welche die Vereinigung errichtet wurde, ausser wenn sie auf unbestimmte Zeit errichtet wurde;
 - das Ziel und die Tätigkeit der Vereinigung;

■ den Sitz der Vereinigung.

(3) Änderungen des Gründungsvertrages sind durchzuführen und zu veröffentlichen in gleicher Form wie der Gründungsvertrag selbst; gegenüber dritten Personen wirken diese Änderungen erst ab dem Tage der Kundmachung (Anm.: Veröffentlichung aus dem Register).

Mitgliedschaft in der wirtschaftlichen Interessenvereinigung

Artikel 502

(1) Die Vereinigung kann neue Mitglieder unter den Bedingungen aufnehmen, wie diese im Gründungsvertrag vorgesehen sind.

(2) Jedes Mitglied kann aus der Vereinigung unter der Bedingung austreten, dass es seine Verpflichtungen abgedeckt hat. Der Gründungsvertrag kann auch andere Bedingungen für den Austritt vorsehen.

Mitgliederversammlung der wirtschaftlichen Interessenvereinigung

Artikel 503

(1) Die Mitgliederversammlung der Vereinigung fasst gemäss dem Gründungsvertrag die Entscheidungen wie auch Beschlüsse zur vorzeitigen Beendigung oder Verlängerung der Gemeinschaft. Der Gründungsvertrag kann vorsehen, dass alle oder einige Entscheidungen nur bei einem bestimmten Quorum oder mit einer bestimmten Mehrheit gefasst werden; wenn solche Bestimmungen im Gründungsvertrag nicht vorhanden sind, ist für die Entscheidung die Zustimmung aller Mitglieder notwendig.

(2) Der Gründungsvertrag kann auch bestimmen, dass einige Mitglieder eine grössere Zahl von Stimmen haben als die übrigen; wenn dies nicht geregelt ist, steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

(3) Die Mitgliederversammlung muss zwingend durchgeführt werden, wenn dies wenigstens 1/4 der Mitglieder der Vereinigung verlangt.

Geschäftsführung der Vereinigung

Artikel 504

(1) Die Gemeinschaft hat eine Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen besteht.

- (2) Eine juristische Person kann Mitglied der Geschäftsführung sein, wenn sie einen ständigen Vertreter bestellt, der gleich haftet, wie wenn er selbst im eigenen Namen Mitglied der Geschäftsführung wäre.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung und ständige Vertreter der Mitglieder juristischer Personen haften einzeln oder gesamtschuldnerisch gegenüber Dritten für die Verletzung von Vorschriften, die für die Vereinigung gelten, des Statuts (Anm.: Gründungsvertrag) sowie für Fehler bei der Geschäftsführung. Wenn bei Eintritt solcher Folgen mehrere Mitglieder der Geschäftsführung mitgewirkt haben, entscheidet das Gericht über ihren Schadensersatzanteil.
- (4) Die Grundsätze der Geschäftsführung der Vereinigung, die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung, die Bestimmung ihrer Vollmachten und Rechte sowie der Bedingungen für die Abberufung werden im Gründungsvertrag oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
- (5) Im Verhältnis zu Dritten wird die Vereinigung durch jede Handlung eines einzelnen Geschäftsführers verpflichtet, die in den Rahmen der Tätigkeit der Vereinigung fällt; Einschränkungen der Vollmachten gegenüber dritten Personen sind ohne Rechtswirkung.

Aufsicht über die Geschäftstätigkeit

Artikel 505

- (1) Die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Vereinigung, die Prüfern anvertraut wird, und die Aufsicht über die Geschäftsbücher werden auf eine im Gründungsvertrag bestimmte Weise durchgeführt.
- (2) Wenn die Vereinigung Verpflichtungsscheine ausgibt, muss die Aufsicht von einem oder mehreren Prüfern durchgeführt werden, die die Mitgliederversammlung bestellt und deren Vollmacht und Mandat von einem besonderen Vertrag bestimmt wird.
- (3) Die Aufsicht über die Geschäftsbücher der Vereinigung, die mehr als 100 Beschäftigte hat, muss von Prüfern auf eine Art und unter den Bedingungen durchgeführt werden, die für Gesellschaften massgebend sind.

Das Auftreten nach aussen

Artikel 506

Alle Akte und Dokumente einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung, die für Dritte vorgesehen sind, insbesondere Schreiben, Rechnungen, Werbemassnahmen und verschiedene Mitteilungen und Veröffentlichungen müssen klar die Bezeichnung der

Firma der Vereinigung mit dem Zusatz 'wirtschaftliche Interessenvereinigung' oder abgekürzt 'GIZ' zum Inhalt haben.

Umwandlung einer Gesellschaft in eine Vereinigung und umgekehrt

Artikel 507

- (1) Jede juristische Person, deren Tätigkeit der Definition über die Tätigkeit einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung entspricht, kann sich in eine solche Vereinigung umwandeln, ohne dass die bestehende juristische Person erlöscht bzw. eine neue entsteht.
- (2) Die Gemeinschaft kann sich in eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung umwandeln, ohne dass die bestehende juristische Person erlöscht bzw. eine neue entsteht.

Geschäftsunfähigkeit eines Mitglieds

Artikel 508

Wenn eines der Mitglieder geschäftsunfähig, der Konkurs eingeleitet oder ein Verbot der Geschäftstätigkeit ausgesprochen wird, endet die wirtschaftliche Interessenvereinigung, wenn nicht im Gründungsvertrag bestimmt ist, dass in einem solchen Fall die Vereinigung auch weiterhin besteht oder wenn ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung durch die übrigen Mitglieder der Vereinigung vorliegt.

Beendigung und Liquidation

Artikel 509

- (1) Die Vereinigung wird beendet:
 - durch Ablauf der Zeit, für die sie gegründet wurde,
 - durch Verwirklichung oder Untergang des Ziels der Vereinigung,
 - aufgrund des Beschlusses der Mitglieder,
 - aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,
 - durch den Tod, die Geschäftsunfähigkeit oder das Verbot der Geschäftstätigkeit einer natürlichen Person oder durch Beendigung einer juristischen Person als Mitglied der Vereinigung, wenn nicht im Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt ist
- (2) Mit Entstehen der Ursache zur Beendigung der Vereinigung im Rahmen des 1. Absatzes ist mit dem Liquidationsverfahren einzusetzen.

(3) Für das Liquidationsverfahren sind sinngemäss die Bestimmungen über die Liquidation der Aktiengesellschaft anzuwenden.